

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 15. August

1956

## Inhalt: Steuerrecht.

I. Zweite Ausführungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in der Fassung vom 19. August 1955. Vom 29. Juni 1956 (S. 45).

II. Kirchensteuerrichtlinien 1956 (S. 45).

## Gesetze und Verordnungen

Zweite Ausführungsverordnung  
zur Zweiten Verordnung zur Änderung des  
Kirchensteuerrechts vom 14. Januar 1955 in  
der Fassung vom 19. August 1955.

Vom 29. Juni 1956.

### § 1

Das gemäß § 10 der Zweiten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts jeder Kirchengemeinde (Kirchengemeindevorband, Gesamtverband) zustehende Kirchensteueraufkommen wird, soweit es sich um Kirchensteuerzuschläge zur Lohnsteuer und um Kirchgeld handelt, durch jährliche Auswertung der Lohnsteuerkarten in der Weise ermittelt, daß das Ergebnis der Auswertung der Lohnsteuerkarten des dem Auswertungsjahr vorangehenden Jahres jeweils den Verteilungsschlüssel

für das dem Auswertungsjahr folgende Kirchensteuerjahr bildet.

### § 2

Im übrigen erläßt das Landeskirchenamt die zur Durchführung des Lohnabzugsverfahrens (einschließlich der von den Finanzämtern verwalteten zu veranlagenden Kirchensteuerzuschläge zur Einkommensteuer) erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### § 3

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Kiel, den 29. Juni 1956

Die Kirchenleitung  
D. Salfmann.

## Bekanntmachungen

### Kirchensteuerrichtlinien 1956.

Kiel, den 8. August 1956.

Die Kirchensteuerrichtlinien 1956 gelten für das Rechnungsjahr 1956. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1957 sind sie auch im Rechnungsjahr 1957 anzuwenden.

### I.

#### Lohnabzugsverfahren.

#### 1. Allgemeines.

##### a) Gesetzliche Grundlagen.

Das Ermächtigungsgesetz der Vorläufigen Gesamtsynode vom 5. 9. 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1950 S. 45), die Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 14. 1. 1955 in der Fassung nach der Verordnung vom 19. 8. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 73), die Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) und die Zweite Ausführungsverordnung vom 29. 6. 1956 (abgedruckt in diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Bl.) gelten für den gesamten Bereich der Landeskirche, während das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 28. 2. 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 45) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. 6. 1955 (Kirchl.

Ges. u. V.-Bl. S. 75) nur für die im Lande Schleswig-Holstein gelegenen Kirchengemeinden (-verbände) Geltung haben.

##### b) Das Lohnabzugsverfahren im Lande Schleswig-Holstein.

Im Lohnabzugsverfahren werden von allen einkommen(ahn-)steuerpflichtigen Gemeindegliedern Kirchensteuerzuschläge in Höhe von 10% zur Einkommen(Lohn-)steuer und ein einheitliches Kirchgeld von 3,- DM jährlich erhoben; wegen der Mindestbeträge vorstehender Zuschläge und der Höhe des Kirchgeldes vgl. §§ 2 und 3 der Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1955.

Das einheitliche Kirchgeld wird in Höhe von 3,- DM jährlich von allen Gemeindegliedern erhoben, deren Einkünfte im Jahr 1200,- DM übersteigen. Dieses Kirchgeld ist auf die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer sowie auf ein von den Kirchengemeinden (-verbänden) unmittelbar erhobenes Kirchgeld anzurechnen. Im Lohnabzugsverfahren wird das Kirchgeld nur erhoben von lohnsteuerfreien Arbeitnehmern, sofern deren Arbeitgeber einen Verrechnungsverkehr mit dem Finanzamt unterhält, d. h. für andere lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer seines Betriebes Lohn- und Lohnkirchensteuerbeträge an das Finanzamt abführt. Das gilt auch für im Wege des Lohnsteuerjah-

resausgleichs lohnsteuer- und lohnkirchensteuerfrei ge-  
wordene Arbeitnehmer.

Hinsichtlich der Heranziehung aller übrigen „nur  
Kirchgeld“-pflichtigen Gemeindeglieder s. Abschn. II,  
Ziff. 4.

Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren  
gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleich-  
zeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so sind die Steu-  
erabzüge von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen.  
In den Fällen, in denen vom Arbeitgeber keine Lohn-  
steuer und keine Lohnkirchensteuer, sondern nur das  
Kirchgeld einbehalten wird, ist die Einbehaltung des  
Kirchgeldes nur von dem Arbeitgeber vorzunehmen,  
dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt oder vorliegen  
müßte. Bei dem zweiten oder weiteren Dienstverhält-  
nis (zweite oder weitere Lohnsteuerkarte) ist kein  
Kirchgeld einzubehalten, damit eine mehrmalige Heran-  
ziehung des Arbeitnehmers zum Kirchgeld vermieden  
wird.

Wird bei Arbeitnehmern, die in Schleswig-Holstein  
ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,  
aber bei einem Arbeitgeber in einem Lande beschäftigt  
werden, in welchem ein vom Kirchensteuerhundertsatz  
in Schleswig-Holstein abweichender Hundertsatz für den  
Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn besteht (z. B.  
Samburg), vom Wohnsitzfinanzamt in Schleswig-Hol-  
stein der Lohnkirchensteuerjahresaus-  
gleich durchgeführt, so ist hierbei der für Schleswig-  
Holstein geltende Hundertsatz anzuwenden. Zu beachten  
ist jedoch, daß in den Ausgleichsfällen, in denen die Jah-  
reskirchensteuer die vom Arbeitgeber einbehaltene Kir-  
chensteuer übersteigt, keine Nachforderung oder Ver-  
rechnung mit zu erstattender Lohnsteuer oder Abgabe  
Notopfer Berlin durchgeführt werden kann, da grund-  
sätzlich ein Jahresausgleich zu Ungunsten des Arbeit-  
nehmers (negativer Jahresausgleich) nicht möglich ist.

Beispiel:

	Lohnsteuer	Lohnkirchensteuer
in Hamburg ein-		
behalten:	1 000,— DM	8 v. H.: 80,— DM
Jahressteuer:	900,— DM	10 v. H.: 90,— DM
im Jahresausgleich		
zu erstatten:	100,— DM	—,— DM

Die entsprechende Regelung gilt ebenfalls für Arbeit-  
nehmer, die nach § 26 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 1  
Einkommensteuergesetz 1955 veranlagt werden. Auch  
hier ist der für Schleswig-Holstein geltende Gebesatz  
anzuwenden. Eine Nachforderung der Kirchensteuer im  
Veranlagungsverfahren durch die Kirchengemeinden  
(-verbände) unmittelbar bleibt unbenommen.

## 2. Unterverteilung (gilt nur für das Land Schleswig- Holstein).

Die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus  
dem Lohnabzugsverfahren erfolgt getrennt nach veranlag-  
ter Einkommenkirchensteuer und Lohnkirchensteuer.

- a) Die laufende Unterverteilung der veranlagten Ein-  
kommenkirchensteuer durch das Landeskirchenamt er-  
folgt allmonatlich nach Finanzamtsbezirken und entspre-  
chend den von den Finanzämtern überwiesenen veran-  
lagten Einkommenkirchensteuer-Beträgen. Die vom  
Landeskirchenamt nach Finanzamtsbezirken vorgenom-  
mene Unterverteilung ist daher von vornherein eine  
endgültige. Die Unterverteilung in den Fällen, in denen

zwei oder mehrere Propsteien am veranlagten Einkom-  
menkirchensteuer-Aufkommen eines Finanzamts betei-  
ligt sind, erfolgt nach dem von den beteiligten Prop-  
steien ermittelten und dem Landeskirchenamt mitgeteil-  
ten Schlüssel, der jederzeit im Einvernehmen zwischen  
den Beteiligten geändert werden kann. Soweit eine Kir-  
chengemeinde (-verband) einem Kirchensteuerpflichtigen  
einen Kirchensteuerbetrag ermäßigt oder erläßt, ist die-  
ser Betrag der betreffenden Kirchengemeinde (-verband)  
bei der nächstfolgenden Kirchensteuerzuteilung abzuzie-  
hen, d. h. der Synodalausschuß hat den von der be-  
treffenden Kirchengemeinde (-verband) ermäßigten oder  
erlassenen Kirchensteuerbetrag der vom Landeskirchen-  
amt überwiesenen Kirchensteuerzuteilung vor Unterver-  
teilung an die Kirchengemeinden (-verbände) hinzu-  
rechnen und von dem hiernach auf die betreffende Kirchen-  
gemeinde (-verband) entfallenden Anteil den von ihr er-  
mäßigten oder erlassenen Kirchensteuerbetrag in Abzug  
zu bringen. Es würde dem geltenden Ortskirchensteuer-  
system widersprechen, wenn solche Ermäßigungen oder  
Erlasse der ganzen Propstei zur Last fallen würden.

Ist für ein zurückliegendes Kalenderjahr die endgül-  
tige Einkommenkirchensteuer-Veranlagung durch ein  
Finanzamt abgeschlossen und erfolgt daraufhin unter  
den am Aufkommen dieses Finanzamts beteiligten  
Propsteien die endgültige Einkommenkirchensteuer-Ab-  
rechnung, so empfiehlt es sich, den an Hand der ab-  
geschlossenen Finanzamts-Unterlagen ermittelten neuen  
Verteilungsschlüssel, der für die endgültige Abrechnung  
des betreffenden Kalenderjahres maßgeblich ist, als vor-  
läufigen Schlüssel für die nächstfolgenden Kalenderjahre  
bis zu deren endgültiger Abrechnung nicht anzuwen-  
den, sondern, um mehrmalige Umrechnungen zu ver-  
meiden, den bisherigen vorläufigen Verteilungsschlüssel  
für diejenigen Kalenderjahre, in denen die endgültige  
Einkommenkirchensteuer-Veranlagung vom Finanzamt  
noch nicht durchgeführt ist, beizubehalten. Gegen die  
Anwendung des neuen Verteilungsschlüssels, der für die  
endgültige Abrechnung des zurückliegenden Kalender-  
jahres maßgeblich ist, als vorläufigen Verteilungs-  
schlüssel für die laufende Unterverteilung der ver-  
anlagten Einkommenkirchensteuer durch das Landes-  
kirchenamt bestehen keine Bedenken. Abweichende Ver-  
einbarungen zwischen den Beteiligten sind zulässig.

Für die Unterverteilung des veranlagten Einkommen-  
kirchensteuer-Aufkommens — sowohl in den Fällen, in  
denen zwei oder mehrere Propsteien an dem Aufkommen  
eines Finanzamts beteiligt sind, als auch für Zwecke  
der Unterverteilung, die die Propsteien an ihre Kirchen-  
gemeinden (-verbände) vorzunehmen haben — stehen  
als Berechnungsunterlagen die Buchungstreifen der  
Finanzkassen zur Verfügung, die von Beauftragten der  
Propsteien, Kirchengemeinden oder -verbände beim Fi-  
nanzamt eingesehen werden können. Der Zeitpunkt der  
Einsichtnahme wird zwischen den Finanzämtern und den  
Propsteien bzw. Kirchengemeinden (-verbänden) verein-  
bart. Die Feststellung der Einzahlungen (Ist-Beträge)  
an Einkommenkirchensteuern an Hand der Buchung-  
streifen der Finanzkassen kann auch in freiwilliger  
Mehrarbeit von den zuständigen Buchhaltern gegen  
Bezahlung durch die auftraggebenden Propsteien bzw.  
Kirchengemeinden (-verbände) für diese vorgenommen  
werden. Nach Abschluß der Sollkarteen dürfen die Ar-  
beiten nur von den Kassenaufsichtsbeamten bzw. von  
den mit der Aufbewahrung der abgeschlossenen Sollkar-  
teen beauftragten Finanzbeamten ausgeführt werden.  
Die Höhe des Entgelts wird zwischen den Finanzäm-

tern und den Propsteien bzw. Kirchengemeinden (-verbänden) vereinbart. Die Einsichtnahme in die Sollkarten und Tagesnachweisungen ist den Kirchenbehörden verwehrt. Die Feststellung der Sollbeträge auf Grund der V.-Listen durch kirchliche Beauftragte ist weiterhin möglich. Auf das Rundschreiben des Landeskirchenamts vom 12. 6. 1956 — J.Nr. 9594/56 — in Verbindung mit dem Rundschreiben vom 3. 3. 1956 — J.Nr. 2703/56 — wird verwiesen.

- b) Die laufende Unterverteilung der Lohnkirchensteuer durch das Landeskirchenamt an die Synodalausschüsse und sonstigen Beteiligten erfolgt nach dem mit Rundschreiben vom 14. 5. 1956 — J.Nr. 7790/56 — bekanntgegebenen und auf Grund der Auswertung der Lohnsteuerkarten 1954 errechneten Lohnkirchensteuer-Verteilungsschlüssel. Im übrigen wird auf die in dieser Nummer des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. abgedruckte Zweite Ausführungsverordnung verwiesen. Die Lohnkirchensteuer derjenigen Arbeitnehmer, deren Betriebsstätte im Bereich der Hansestadt Hamburg liegt, ist in diesem Verteilungsschlüssel nicht enthalten; die Abrechnung dieser Lohnkirchensteuerbeträge erfolgt seit dem 1. 1. 1955 durch die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Altona, Bernadottestraße 7.
- c) Die Synodalausschüsse sind verpflichtet, die vom Landeskirchenamt überwiesenen Kirchensteuerzuteilungen sofort nach Eingang an die Kirchengemeinden (-verbände) entsprechend dem auf sie entfallenden Anteil weiterzuleiten. Der Synodalausschuß hat die Kirchengemeinden (-verbände) a l l m o n a t l i c h schriftlich darüber zu unterrichten, welche Kirchensteuerbeträge, und zwar getrennt nach veranlagter Einkommenkirchensteuer und Lohnkirchensteuer, für den betreffenden Monat seitens der Propstei zugeteilt sind (Brutto-Zuteilung), welche Einbehaltungen an landeskirchlicher Umlage, Pfarrbesoldungspflichtbeitrags-Überschüssen, Kriegsschädenhilfe, Propsteiumlage oder sonstigen Beträgen vorgenommen worden sind, und welcher Restbetrag an Kirchensteuern (Netto-Zuteilung) für den betreffenden Monat überwiesen ist.
- d) Soweit den Kirchengemeinden (-verbänden) Kirchensteuerbeträge aus Zuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer von anderen Stellen als dem Landeskirchenamt in Kiel oder dessen Dienststelle in Hamburg-Altona, Bernadottestraße 7, zufließen oder von den Kirchengemeinden (-verbänden) an andere Stellen erstattet werden, sind die betreffenden Beträge dem Landeskirchenamt zwecks Berücksichtigung bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlage laufend mitzuteilen. Auf das Rundschreiben des Landeskirchenamts vom 30. 4. 1956 — J.Nr. 7125/56 — wird verwiesen.
3. Auswärtige Betriebsstätte des Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmers (gilt nur für das Land Schleswig-Holstein).

Gemäß § 12 der staatlichen Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. 6. 1955 haben die Arbeitgeber im Lande Schleswig-Holstein von allen Kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern die der Lohnsteuer entsprechende Kirchensteuer (Kirchgeld) einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Wohnsitz des Arbeitnehmers im Lande Schleswig-Holstein liegt oder nicht (Betriebsstättenbesteuerung). Vom Lohnabzugsverfahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel werden daher alle diejenigen Arbeitnehmer nicht erfaßt, die zwar in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben, deren

lohnzahlende Betriebsstätte dagegen außerhalb Schleswig-Holsteins liegt. Für die Erfassung dieser Kirchensteuerpflichtigen gilt folgendes:

- a) Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte oder gehaltzahlende Kasse im Bereich der  
Hansestadt Hamburg,  
Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,  
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin

liegt, sind von den Wohnsitz-Kirchengemeinden (-verbänden) der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nicht zu veranlagern. Die diesen Arbeitnehmern am Ort der Betriebsstätte oder Zahlstelle einbehaltene Lohnkirchensteuer ist auch nicht von den Landeskirchenämtern der genannten Landeskirchen anzufordern, da mit der Hamburgischen und Lübschen Landeskirche ein besonderes Verrechnungsabkommen hinsichtlich des Kirchensteuergrenzgänger-Ausgleichs besteht, und der Kirchensteuergrenzgänger-Ausgleich mit der Eutiner Landeskirche im Lohnkirchensteuer-Verteilungsschlüssel selbst enthalten ist.

- b) Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte oder gehaltzahlende Kasse im Bereich der  
Ev.-Luth. Kirche in Bayern (1. 4. 1950),  
Ev. Kirche in Hessen und Nassau (1. 4. 1952),  
Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (1. 1. 1954),  
Vereinigte Protest. Kirche der Pfalz (1. 1. 1956),  
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (1. 1. 1956)

liegt, sind von den Wohnsitz-Kirchengemeinden (-verbänden) der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche ebenfalls nicht zu veranlagern. Die diesen Arbeitnehmern am Ort der Betriebsstätte oder Zahlstelle einbehaltene Lohnkirchensteuer ist auch nicht von den Landeskirchenämtern der genannten Landeskirchen anzufordern, da mit diesen Landeskirchen ein Abkommen auf gegenseitigen Verzicht auf Geltendmachung von Erstattungsanträgen für an der Betriebsstätte (Zahlstelle) einbehaltene Lohnkirchensteuer getroffen ist. Die Datumsangabe hinter den Landeskirchen bezeichnet den Zeitpunkt, von welchem ab das Verzichtsabkommen wirksam geworden ist. Für Lohnzahlungszeiträume, die an und nach diesem Tage enden, sind von den Kirchengemeinden (-verbänden) Erstattungsanträge nicht mehr geltend zu machen.

- c) Arbeitnehmer, deren lohnzahlende Betriebsstätte oder gehaltzahlende Kasse in einer der übrigen Landeskirchen im Bereich der Bundesrepublik einschließlich West-Berlin gelegen ist, sind zur Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen (wegen des jetzt allgemein gültigen Prinzips der Betriebsstättenbesteuerung) grundsätzlich ebenfalls nicht mehr von den Wohnsitz-Kirchengemeinden der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zu veranlagern, ihre Lohnkirchensteuer ist vielmehr — einschließlich eines etwa erhobenen Kirchgeldes — von der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde in Höhe der von der betreffenden Landeskirche im Wege des Lohnabzugsverfahrens vom Arbeitnehmer einbehaltenen Kirchensteuer anzufordern. Dem Antrag auf Erstattung ist eine Bescheinigung des auswärtigen Arbeitgebers über Höhe und Zeitraum der zu Gunsten der betreffenden Landeskirche einbehaltenen Lohnkirchensteuer beizufügen. Die Bescheinigung soll neben den allgemeinen Steuermerkmalen u. a. erkennen lassen, ob der Arbeitnehmer am Ort der Betriebsstätte (Zahlstelle) einen zweiten Wohnsitz im Einbehaltungszeitraum unterhalten hat. Statt einer Arbeitgeberbescheinigung

kann auch ein Auszug aus der Lohnsteuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers beigelegt werden. Entsprechende Vordrucke werden beim Landeskirchenamt vorrätig gehalten und sind nach Bedarf auf dem Dienstwege anzufordern. Anträge auf Erstattung von Lohnkirchensteuern unter den genannten Voraussetzungen sind für Lohnzahlungszeiträume bis zum 31. 12. 1954 von den Kirchengemeinden (-verbänden) zu stellen. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. 12. 1954 enden, werden die Erstattungsanträge vom Landeskirchenamt unmittelbar gestellt. Auf das Rundschreiben vom 22. 5. 1956 — J.-Nr. 6574/56 — betreffend Auswertung der Lohnsteuerkarten 1955 wird verwiesen.

#### 4. Anträge anderer Landeskirchen auf Erstattung.

Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (-verbände) auf Erstattung von Lohnkirchensteuer für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche haben, ihren Lohn jedoch von einer im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gelegenen Betriebsstätte erhalten, sind unbearbeitet an uns abzugeben. Anträge anderer Landeskirchen oder ihrer Kirchengemeinden (-verbände) auf Erstattung von veranlagter Einkommenkirchensteuer für Steuerpflichtige, die außerhalb der Landeskirche wohnen, aber durch ein Finanzamt im Bereich der Oberfinanzdirektion Kiel veranlagt worden sind, sind dagegen von den Kirchengemeinden (-verbänden) in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

#### 5. Doppelter Wohnsitz (gilt für die ganze Landeskirche).

Für alle Kirchensteuerpflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Landeskirchen gilt formal auch heute noch die Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 (Ges.-Bl. D.E.K. S. 47). Mit Rücksicht auf die durch die Anwendung dieser Anordnung entstehende Verwaltungsarbeit hat die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rundschreiben vom 22. 9. 1950 (Amtsbl. EKD S. 313) empfohlen, wie folgt zu verfahren:

„Ist ein Steuerpflichtiger infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird er zu den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommensteuer nur in demjenigen Kirchengebiet herangezogen, in welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet. Erfolgt die Kirchensteuererhebung im Wege des Lohnabzugs vom Arbeitslohn, so steht die einbehaltene Kirchensteuer der Kirche desjenigen Wohnsitzes zu, an dem die Lohnsteuer und die Kirchensteuer einbehalten wird.“

Bei Erhebung von Kirchgeld steht dieses, falls der Steuerpflichtige verheiratet ist, der Kirchengemeinde zu, in der die Familie wohnt. Ist der Steuerpflichtige unverheiratet, so steht das Kirchgeld der Kirchengemeinde desjenigen Wohnsitzes zu, an dem der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder, wenn er nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, an dem die Lohnsteuer einbehalten wird.“

Der vorstehend wiedergegebenen Empfehlung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich alle westdeutschen Landeskirchen angeschlossen mit Ausnahme der Landeskirchen von Lippe, Schaumburg-Lippe und Berlin. Im Verkehr mit diesen drei Landeskirchen haben die Kirchengemeinden bzw. -verbände also entspre-

chend der Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche über die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen vom 7. 3. 1939 zu verfahren, während im Verhältnis zu allen übrigen westdeutschen Landeskirchen das Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 22. 9. 1950 zu berücksichtigen ist.

#### 6. Stundung, Ermäßigung, Erlass (gilt grundsätzlich für die ganze Landeskirche).

Für die Entscheidung von Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass auch von Kirchensteuern, die dem Lohnabzugsverfahren unterliegen, sind mit Rücksicht auf das in der Landeskirche geltende Ortskirchensteuerystem die Kirchengemeinden (-verbände) zuständig. Gemäß § 8 Abs. 2 der staatlichen Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vereinfachung der Kirchensteuererhebung vom 15. 6. 1955 sind Beschlüsse der Kirchengemeinden (-verbände) über Stundung, Ermäßigung und Erlass für die Finanzämter nur verbindlich, wenn sie diesen auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt Kiel mitgeteilt werden. Gegen eine Stundung von Kirchensteuerbeträgen in dringenden Fällen bestehen keine Bedenken. Eine Ermäßigung jedoch oder ein Erlass von Kirchensteuerbeträgen wird in den meisten Propsteien nur in äußerst seltenen Fällen gewährt. Auch die anderen Propsteien handeln nicht nur im Interesse aller Kirchengemeinden (-verbände) der Landeskirche, sondern insbesondere auch im wohlverstandenen Interesse der eigenen Kirchengemeinden (-verbände), wenn sie dazu raten, an Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einen noch schärferen Maßstab anzulegen. Bei der Lohnkirchensteuer kann eine Ermäßigung oder ein Erlass aus technischen Gründen nur in der Weise erfolgen, daß die gewährte Ermäßigung oder der erlassene Betrag durch die Kirchengemeinde (-verband) dem Antragsteller erstattet wird. Bei der veranlagten Einkommenkirchensteuer ist vor jeder Entscheidung der betreffende Antrag dem Synodalausschuß zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen, damit vermieden wird, daß innerhalb einer Propstei an gleiche Tatbestände allzu unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Die Synodalausschüsse werden gut tun, in Fällen von größerer Tragweite sowie in rechtlich schwierigen Fällen vor Erteilung des Gutachtens zunächst die Stellungnahme des Landeskirchenamts einzuholen.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 12. 5. 1950 sind die Synodalausschüsse verpflichtet, bei allen derartigen Anträgen, die einen jährlichen Kirchensteuerbetrag von mehr als 5 000,— DM betreffen, vor der Entscheidung die Angelegenheit dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme des Landeskirchenamts ist auch dann einzuholen, wenn ein Kirchenvorstand bei niedrigeren Beträgen glaubt, sich dem Gutachten des Synodalausschusses nicht anschließen zu können.

Das Landeskirchenamt ist bereit, einen Sachbearbeiter zu einer Verhandlung zwischen Kirchenvorstand und Steuerpflichtigen zu entsenden. In nicht wenigen Fällen haben die aufklärenden Hinweise des Sachbearbeiters des Landeskirchenamts dazu geführt, daß der Steuerpflichtige seinen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass zurückgezogen hat.

Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Kirchensteuer soll grundsätzlich nur für den Zeitraum eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Ist in Ausnahmefällen beabsichtigt, mit einem Steuerpflichtigen eine „besondere Vereinbarung“ gemäß § 14 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 19) hinsichtlich des von ihm zu entrichtenden Kirchensteuerbetrages zu treffen, nach welcher für ein oder mehrere Jahre im voraus ein fester jähr-

licher Steuerbeitrag zu entrichten ist, so bedarf diese Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 2 a. a. O. der Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Für die im Bereich der Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (verbände) gelten die Bestimmungen dieses Absatzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landeskirchenamts Kiel die Dienststelle des Landeskirchenamts Kiel in Hamburg-Altona tritt, sofern es sich nicht um die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in den Fällen des vorhergehenden Absatzes handelt.

## II.

hebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden (verbände) unmittelbar.

### 1. Allgemeines.

Bei der Beratung und Beschlussfassung werden die Kirchengemeinden und verbände gebeten, nicht nur den eigenen Haushaltsplan im Auge zu haben, sondern auch die gebotene Rücksicht auf andere Kirchengemeinden der eigenen Propstei zu nehmen. Nach § 6 des Kirchengesetzes betreffend Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 15) haben die Synodalausschüsse von den leistungstärkeren Kirchengemeinden ihrer Propstei eine Ausgleichsabgabe zu erheben, die zur Unterstützung der leistungsschwachen Kirchengemeinden der Propstei dient. Die Entscheidung darüber, welche Kirchengemeinden als leistungstärker und welche als leistungsschwach anzusehen sind, liegt bei dem Synodalausschuß. Für die leistungstärkeren Kirchengemeinden besteht hiernach (abweichend von § 1 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906) eine gesetzliche Pflicht, Mittel für den Propsteilastenausgleich zur Unterstützung leistungsschwacher Kirchengemeinden im Haushaltsplan bereitzustellen. Finanzausgleichsbeihilfen oder ähnliche Beihilfen aus landeskirchlichen Mitteln werden nur an solche Kirchengemeinden gezahlt werden können, die die Möglichkeit der Hebung eigener örtlicher Kirchensteuern in dem ihnen zumutbaren Maße ausgenutzt haben.

### 2. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) von Kirchensteuerbeschlüssen (Gemeindeumlagebeschlüssen).

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1956 die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung (Vollstreckbarkeitserklärung) für Kirchensteuerbeschlüsse (Gemeindeumlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erteilt unter der Voraussetzung, daß

- die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobene Kirchensteuer 12 % des Grundsteuermessbetrages nicht übersteigt oder aber, wenn die nach dem Grundbesitz bemessene Kirchensteuer 12 % des Grundsteuermessbetrages übersteigt, der entsprechende Kirchensteuer(Gemeindeumlage-)beschuß bereits in den Rechnungsjahren 1951 bis 1955 in dieser Höhe von staatsaufsichtswegen im Einzelfall genehmigt (für vollstreckbar erklärt) worden ist;
- ein Kirchgeld höchstens in folgendem Rahmen erhoben wird: nur von denjenigen Gemeindegliedern, deren Einkünfte den Betrag von 1 200,— DM jährlich übersteigen, und nur bis zur Höchstgrenze von 1,5 % der Einkünfte. Die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen-

(Lohn-)steuer und ein im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenes Kirchgeld sind anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn es sich bei dem von den Kirchengemeinden (verbänden) unmittelbar erhobenen Kirchgeld um ein solches handelt, das nach Maßgabe des Grundbesitzes gestaffelt ist und an Stelle von Zuschlägen zu dem Grundsteuermessbetrag oder sonstigen auf den Grundbesitz abgestellten Maßstäben erhoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt das Landeskirchenamt die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen.

### 3. Kirchensteuern nach Maßgabe des Grundbesitzes.

Die Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermessbeträgen B können in verschiedener Höhe beschloffen werden. Landgemeinden können an Stelle von Zuschlägen zu den Grundsteuermessbeträgen ein Kirchgeld erheben, das an eine Höchstgrenze nicht gebunden ist. Die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern können grundsätzlich und allgemein nicht auf die nach Maßgabe der Einkommen(Lohn-)steuer erhobenen Kirchensteuern angerechnet werden; eine solche Anrechnung ist nur im Einzelfall zulässig, wenn sich die Hebung beider Steuern nebeneinander für den Steuerpflichtigen als besondere Gärte darstellt.

Gegen die Beibehaltung älterer Maßstäbe für die Umlegung der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer (z. B. Kirchenpflüge, Sektar, Demat, Matschoppen und dergl.) an Stelle der Grundsteuermessbeträge bestehen keine Bedenken, soweit eine ältere Kirchensteuerordnung in Kraft ist.

### 4. Kirchgeld.

Kirchgeldpflichtig sind alle Gemeindeglieder, deren Einkünfte (Lohn) den Betrag von 1 200,— DM jährlich übersteigen. Der Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein bemerkt hierzu:

„Ich möchte darauf hinweisen, daß der Begriff „Einkünfte (Lohn)“ zu Zweifeln Anlaß geben und daher als Begrenzungsmerkmal von den Kirchengemeinden unterschiedlich aufgefaßt werden kann.

Die Einkünfte werden:

bei Land- und forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (freie Berufe usw.) durch den Gewinn und

bei den anderen Einkunftsarten (auch bei nichtselbständiger Arbeit) durch den Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten dargestellt. Der Ausdruck „Lohn“ kann daher im Zusammenhang mit den Einkünften nicht gebraucht werden, da der „Arbeitslohn“ den Einkünften untergeordnet ist. Die (Brutto)Einnahmen bilden nach Abzug der Werbungskosten (in der Regel ein Pauschbetrag von 312,— DM) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.“

Der Mindestbetrag des Kirchgeldes beträgt 3,— DM jährlich, die Höchstgrenze 1,5 % der Einkünfte. Auf das von den Kirchengemeinden (verbänden) unmittelbar erhobene Kirchgeld sind die im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen bzw. einbehaltenen Zuschläge zur Einkommen(Lohn-)steuer und ein im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenes Kirchgeld anzurechnen. Im übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Bestimmungen über

das Kirchgeld, wie sie im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 66 abgedruckt sind. Empfohlen wird eine Staffelung des Kirchgeldes. Die Staffelung kann entweder in der Weise erfolgen, daß für die jeweils zu bestimmenden verschiedenen Einkommens-, Vermögens- oder Besitzstufen zahlenmäßig festgelegte, von Stufe zu Stufe steigende Kirchgeldsätze, oder daß allgemein ein bestimmter Hundertsatz der Einkünfte (z. B. 1 % oder 1,5 %) als Kirchgeld beschlossen wird.

Für ein Kirchgeld, das in ländlichen Gemeinden an Stelle einer kirchlichen Grundsteuer erhoben wird, gelten vorstehende Einschränkungen nicht.

Zur Feststellung derjenigen Gemeindeglieder, von denen das Kirchgeld durch die Kirchengemeinden (-verbände) unmittelbar zu erheben ist, werden die Kirchengemeinden teilweise auf die Unterlagen bei den Finanzämtern (V.-Listen) zurückgreifen können. Die Kirchengemeinden (-verbände) haben zu prüfen, inwieweit die örtliche Erhebung des einheitlichen Kirchgeldes sich technisch ermöglichen läßt, und ob hierbei das zu erwartende Aufkommen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Die Ausführungen für die Erhebung des Kirchgeldes gelten sinngemäß für das nach älterem Kirchensteuerrecht erhobene Kopfgeld.

### III.

#### Wahrung des Steuergeheimnisses.

Die Mitglieder der mit der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer befaßten Organe sowie alle mit dem Kirchensteuerwesen befaßten kirchlichen Amtsträger haben die über den Schutz des Steuergeheimnisses erlassenen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung zu beachten; sie machen sich strafbar bei Verstößen gegen diese Bestimmungen. Der Schutz des Steuergeheimnisses ist ein weitgehender; unter den „Verhältnissen eines Steuerpflichtigen“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung sind nicht nur die steuerlichen und wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu verstehen, die sich aus den staatlichen Unterlagen, z. B. den Lohnsteuerkarten, V.-Listen oder Sollkarten ergeben. Auch diese unterliegen dem Steuergeheimnis.

### IV.

#### Abzugsfähigkeit der Kirchensteuern.

Bezahlte Kirchensteuern sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes und können als solche in voller Höhe abgesetzt werden. Das gilt sowohl für die im Wege des Lohnabzugsverfahrens einbehaltenen und bezahlten wie auch für die nach dem Grundbesitz bemessenen oder in der Form von Kirchgeld erhobenen persönlichen Kirchensteuern.

Dingliche (Objekt-) Kirchensteuern sind dagegen Werbungskosten und als solche gemäß § 9 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig. Dingliche Kirchensteuern, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen erhoben werden, sind immer Betriebsausgaben.

### V.

#### Kirchensteuer (Gemeindeumlage-) beschluß.

Für die Kirchensteuern, die auf einer älteren Kirchensteuerordnung beruhen, ist ein Gemeindeumlagebeschluß, für die Kirchensteuern, die nach dem Kirchensteuergesetz von 1906 (sog.

neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluß zu fassen. Kirchengemeinden, in denen gleichzeitig nach älterem und nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erhoben werden, müssen beide Beschlüsse nebeneinander fassen. Der im Wege des Lohnabzugsverfahrens in allen Kirchengemeinden einheitlich erhobene Hundertsatz der Einkommen(Lohn-)steuer braucht in den Kirchensteuer(Gemeindeumlage-) beschluß nicht aufgenommen zu werden, weil die entsprechende Beschlussfassung der Kirchengemeinden sich durch § 1 der Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1955 erübrigt.

Kirchensteuerbeschluß und Gemeindeumlagebeschluß müssen dem Landeskirchenamt, soweit die Einreichung nach Abschnitt VII dieser Richtlinien überhaupt notwendig ist, auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vorgelegt werden; soweit der Beschluß nicht auf dem vorgesehenen Formblatt vorgelegt wird, muß er aus technischen Gründen unbearbeitet zurückgegeben werden. Formblätter für beide Beschlüsse werden von der Firma Schmidt & Klaunig in Kiel, Saßstr. 13/15, vorrätig gehalten.

### VI.

#### Verteilungsmaßstab.

Soweit in Kirchengemeinden eine ältere Steuerordnung gilt, muß der Verteilungsmaßstab mit der tatsächlichen Sebung übereinstimmen. Im Gemeindeumlagebeschluß ist daher anzugeben, welcher Verteilungsmaßstab (Beitragsfuß) in der Kirchengemeinde gilt und wann dieser kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt worden ist. Entspricht der beschlossene Verteilungsmaßstab nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, so muß ein den Vorschriften des § 43 der Verwaltungsordnung entsprechender neuer Verteilungsmaßstab beschlossen und dem Landeskirchenamt in dreifacher Ausfertigung zur Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung eingereicht werden. Es empfiehlt sich, in dem Beschluß betreffend Änderung des Beitragsfußes zum Ausdruck zu bringen, daß (zutreffendenfalls) die Dinglichkeit der nach dem Grundbesitz zu erhebenden Kirchenumlage aufrechterhalten bleibt.

Der Verteilungsmaßstab betrifft lediglich das Verhältnis zwischen den Zuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer und der nach dem Grundbesitz bemessenen Kirchensteuer; die Erhebung von Kopfgeld oder Kirchgeld ist für den Verteilungsmaßstab ohne Bedeutung.

Das neue Kirchensteuerrecht kennt einen Verteilungsmaßstab nicht, so daß sich im Kirchensteuerbeschluß Bemerkungen über einen Verteilungsmaßstab erübrigen.

### VII.

#### Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (-verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Gemeindeumlagebeschluß im Rahmen der allgemeinen kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung — s. Abschn. II, Ziff. 2 — fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in Form eines örtlichen Kirchgeldes erheben:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1956.

- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben, die sich nicht im Rahmen

der allgemeinen Kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung halten:

1. der Kirchensteuerbeschuß 1956 in dreifacher Ausfertigung,
  2. der Kirchensteuerbeschuß 1955 in einfacher Ausfertigung,
  3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
  4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
  5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1956.
- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach älterem Kirchensteuerrecht erheben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses beantragt wird:
1. der Gemeindeumlagebeschuß 1956 in dreifacher Ausfertigung,
  2. der Gemeindeumlagebeschuß 1955 in einfacher Ausfertigung,
  3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
  4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
  5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1956.
- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern auf Grund einer älteren Kirchensteuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Gemeindeumlagebeschlusses verzichten:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1956.

- e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach älterem Kirchensteuerrecht Kirchensteuern erheben:

Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Die Synodalausschüsse wollen die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und darauf prüfen, ob sie offensichtliche Mängel aufweisen. Daß die Prüfung vorgenommen worden ist, ist vom Vorsitzenden des Synodalausschusses im Kirchensteuerfragebogen zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Nicht beanstandete Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung alsbald vorzulegen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1956 ist den Synodalausschüssen bereits unter dem 15. 6. 1956 — J.-Nr. 9840/56 — zugegangen.

### VIII.

#### Ter mine.

Die nach Abschn. VII einzureichenden Unterlagen sind dem Synodalausschuß spätestens bis zum 1. 10. 1956 zur alsbaldigen Weitergabe an das Landeskirchenamt vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n.

J.-Nr. 12 790/56/II/8/MI 6